



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

# Brandschutzordnung

## der Universität Hamburg

(ohne UKE)

für den Standort

---

---



Stand 03/2015

Verfasser  
AU-917

Kanzler  
Dr. Martin Hecht

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	Seite
<b>Vorwort</b>	
a) Inhalt	4
b) Geltungsbereich	4
c) Verantwortlichkeiten	4
d) Bekanntgabe und Inkraftsetzung	5
<b>Brandschutzordnung DIN 14096 - A</b>	
a) Einleitung	6
b) Brandschutzordnung Teil A (Aushang)	7
<b>Brandschutzordnung DIN 14096 - B</b>	
a) Einleitung	8
b) Brandschutzordnung Teil A (Beispiel)	8
c) Brandverhütung	9
d) Brand- und Rauchausbreitung	10
e) Flucht- und Rettungswege	10
f) Melde- und Löscheinrichtungen	11
g) Verhalten im Brandfall	11
h) Brand melden	12
i) Alarmsignale und Anweisungen beachten	12
j) In Sicherheit bringen	13
k) Löschversuch unternehmen	15
l) Besondere Verhaltensregeln	17
m) Anhang	18
• Sicherheit beim Grillen	19
• Gegenüberstellung alter und neuer Brandschutz-/ Rettungszeichen	20-21
<b>Brandschutzordnung DIN 14096 - C</b>	
a) Einleitung	22
b) Brandverhütung	23
c) Meldung und Alarmierungsablauf	24
d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	26
e) Löschmaßnahmen	26
f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	27
g) Nachsorge	27
h) Anhang	27
• Evakuierung behinderter Personen - „Patenregelung“	28-29
• Aufgaben der Brandschutz-/ Evakuierungshelfer/ Gebäudeverantwortlichen	30-31
• Verhaltensregeln für Fremdfirmen/ Erlaubnisschein Heiarbeiten	32-33
• Notrufnummern	34

# Vorwort

## Inhalt

Diese Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes. Die nachfolgenden Regelungen dienen dem vorbeugenden und bekämpfenden Brandschutz an der Universität Hamburg (o. UKE), im Folgenden Universität genannt. Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und die allgemeinen Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## Verantwortlichkeiten

Als Leitung, d. h. als verantwortliche Person sind Sie in Ihrer Organisationseinheit, Ihrer jeweiligen Abteilung oder Ihrem Stabsstellenbereich auch für den Brandschutz verantwortlich.

Aus diesem Grund ist es notwendig, Organisationsstrukturen zu schaffen, die im vorbeugenden Brandschutz dazu dienen, Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbegrenzung und zur Personenrettung festzulegen.

Sie werden durch von Ihnen benannte Brandschutz- und Evakuierungshelfer, Gebäudeverantwortliche und den Paten zur Evakuierung behinderter Menschen in Ihren Aufgaben unterstützt.

Im vorbeugenden Brandschutz ist der bestellte Brandschutzbeauftragte der Universität Herr Wolfgang Grafe. Er ist der zentrale Ansprechpartner für alle Brandschutzfragen. Sie erreichen ihn wie folgt:

Mittelweg 177, 20148 Hamburg,  
Tel./Fax: +49 40 42838-6804 / -6805  
E-Mail: [wolfgang.grafe@verw.uni-hamburg.de](mailto:wolfgang.grafe@verw.uni-hamburg.de)

Näheres siehe unter:

<http://www.uni-hamburg.de/beschaefigtenportal/services/arbeitsicherheit-umweltschutz/arbeitsicherheit/brandschutz.html>

Er unterstützt und berät den Arbeitgeber bzw. die verantwortlichen Personen in den Leitungsebenen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten. Bei Fragen zur praktischen Umsetzung der Brandschutzordnung steht er Ihnen gern beratend zur Verfügung.

Als Brandschutzbeauftragter und befähigte Person erstellt, aktualisiert und prüft er die Brandschutzordnung.

Zur Ermittlung von Brandgefahren unterstützt die Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz, im Folgenden Stabsstelle AU genannt, die verantwortlichen Personen in ihren Zuständigkeitsbereichen durch Begehungen und zeigt erkannte Brandrisiken auf.

Alle Personen (Beschäftigte, Studierende, Mitarbeiter von Fremdfirmen, Besucher) sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken, entsprechend den Regeln dieser Brandschutzordnung zu handeln und jeden Ausbruch eines Brandes unverzüglich den zuständigen Stellen, die in dieser Ordnung aufgeführt sind, zu melden. Verstöße gegen die Bestimmungen zum vorbeugenden und bekämpfenden Brandschutz können dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

## **Geltungsbereich**

Die Brandschutzordnung gilt für alle Gebäude und Grundstücke sowie für die sonstigen Einrichtungen der Universität.

## **Bekanntgabe und Inkraftsetzung**

Für die Bekanntgabe und Verteilung der Brandschutzordnung sowie der regelmäßigen Unterweisungen der Mitarbeitenden und Studierenden sind in ihren Bereichen die Leitenden der einzelnen Einrichtungen verantwortlich.

Diese Brandschutzordnung in den Teilen A, B und C tritt am 01.03.2015 in Kraft.  
Die bisherigen Brandschutzordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Hamburg, den 01.03.2015



Dr. Martin Hecht, Kanzler

# Brandschutzordnung Teil A

Brandschutzordnung DIN 14096 – A

## a) Einleitung

Der Teil A der Brandschutzordnung richtet sich an **alle Personen (Beschäftigte, Studierende, Mitarbeiter von Fremdfirmen, Besucher)**, die sich im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung aufhalten. Der Aushang enthält die wichtigsten Verhaltensregeln im Gefahrenfall in schriftlicher Form. Dieser Teil ist gut sichtbar an Stellen auszuhängen an denen Personen häufig vorbeigehen oder sogar verweilen. Solche Stellen sind z. B. vorzugsweise Gebäudezugänge, Infobereiche, Hallen, Flure, Aufzüge, Treppenträume, usw.

# Brände verhüten



Keine offene Flamme;  
Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

---

## Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen  
(sofern vorhanden)



Notruf (0)112  
Pfortnerloge: \_\_\_\_\_

---

In Sicherheit  
bringen

Gefährdete Personen warnen/  
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten  
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisung achten

---

Löschversuch  
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen



Mittel und Geräte zur  
Brandbekämpfung benutzen

# Brandschutzordnung Teil B

Brandschutzordnung DIN 14096 – B

## a) Einleitung

Der Teil B der Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes. Sie sind verbindlich für **alle Personen (Beschäftigte, Studierende) ohne besondere Brandschutzaufgaben**, die sich im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung zur Berufsausübung, zur Durchführung des Studiums oder der Aus- und Fortbildung nicht nur vorübergehend aufhalten.

## b) Brandschutzordnung

Der Teil A der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen (Beschäftigte, Studierende, Mitarbeiter von Fremdfirmen, Besucher), die sich im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung aufhalten. Als Aushang enthält er die wichtigsten Verhaltensregeln in schriftlicher Form. Dieser Teil ist gut sichtbar an Stellen auszuhängen an denen Personen häufig vorbeigehen oder sogar verweilen. Solche Stellen sind z. B. vorzugsweise Gebäudezugänge, Infobereiche, Hallen, Flure, Aufzüge, Treppenträume, usw.

Brandschutzordnung Teil A – Beispiel

**Brände verhüten**

  
Keine offene Flamme;  
Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

---

**Verhalten im Brandfall**

**Ruhe bewahren**

**Brand melden**  Handfeuermelder betätigen  
(sofern vorhanden)

 Notruf (0)112  
Pfortnerloge: \_\_\_\_\_

---

**In Sicherheit bringen**

Gefährdete Personen warnen/  
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

 Gekennzeichneten  
Fluchtwegen folgen

 Aufzug nicht benutzen

 Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisung achten

---

**Löschversuch unternehmen**  Feuerlöscher benutzen

 Löschschlauch benutzen

 Mittel und Geräte zur  
Brandbekämpfung benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellungsdatum: Januar 2015 / UHH



## c) Brandverhütung

In allen von der Universität genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen einschließlich der Verkehrsflächen wie Flure, Treppenhäuser und Wartezonen gilt ein generelles **Rauchverbot**. Weiterhin sind in den Außenbereichen, in denen geraucht werden darf, ausschließlich Aschenbecher zur Entsorgung von Zigarettenresten zu benutzen. Brennende Tabakreste dürfen keinesfalls in Papierkörbe geworfen werden.

Das Hantieren mit **Feuer, offener Flamme und offenen Zündquellen** ist in den Gebäuden und auf dem Universitätsgelände strikt untersagt. Dies schließt insbesondere auch das Grillen ohne schriftliche Genehmigung des für den Bereich zuständigen Vorgesetzten mit ein (s. Anhang Teil B: Sicherheit beim Grillen).

**Feuergefährliche Arbeiten** wie Schweißen, Schleifen, Brennschneiden, Löten, Auftau- und Trennarbeiten, Hantieren mit offener Flamme etc. dürfen außerhalb von dafür eingerichteten Arbeitsbereichen wie Werkstätten, Labore, etc. nur von hierfür berechtigten Personen mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein für Heißarbeiten) des für den Bereich zuständigen Vorgesetzten oder von der Betriebsleitung beauftragten Person vorgenommen werden. Hierbei sind die in der Erlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten (s. Anhang Teil C: Erlaubnisschein für Heißarbeiten).

**Leicht brennbare oder explosive Stoffe** dürfen nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Schränken oder Räumen gelagert werden. Am Arbeitsplatz dürfen sich brennbare Flüssigkeiten nur in den dafür vorgesehenen Behältern und nur in der Menge des täglichen Handgebrauchs befinden. Offene Flammen sind beim Umgang mit diesen Stoffen verboten.

**Brennbare Abfälle** dürfen nur in dafür vorgesehenen Lagerräumen gesammelt werden. Die Sammel- bzw. Transportbehälter aus Metall dürfen nur an hierfür vorgesehene Stellen aufgestellt werden. Die Deckel dieser Behälter sind ständig geschlossen zu halten.

**Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen** müssen den VDE-Bestimmungen und den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Dies gilt auch für die Nutzung von privaten Elektrogeräten. Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ ist die Benutzung nicht geprüfter und schadhafter Elektrogeräte verboten. Bei erkennbaren Mängeln sind diese Geräte sofort außer Betrieb zu nehmen. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsbedingt nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet sind. Ortsfeste Elektrogeräte dürfen nur von Elektrofachkräften angeschlossen werden. Bei Wärme abgebenden elektrischen Geräten ist darauf zu achten, dass keine brennbaren Gegenstände direkt angestrahlt werden. Kaffeemaschinen und Wasserkocher sind auf nicht brennbare Unterlagen zu stellen (z. B. Keramikfliesen).

**Gasentnahmestellen** wie Gashähne, Laborbrenner etc., müssen nach Beendigung der Arbeiten geschlossen werden.

## d) Brand- und Rauchausbreitung

**Feuerschutz-** und **Rauchschtztüren** sind geschlossen zu halten. Das Offenhalten der Türen durch Anbinden, Feststellen, Unterlegen von Holzkeilen o. ä. ist verboten (Ausnahme: Feststellanlagen mit Rauchscharter die im Brandfall auslösen).

Bei Ausbruch eines Brandes sind alle Türen und Fenster sofort zu schließen, jedoch nicht abzuschließen. Falls vorhanden sind **Rauch-** und **Wärmeabzugsanlagen** zu betätigen. Bei Feststellanlagen mit Rauchscharter ist der Taster zur Auslösung zu drücken!

Um die Ausbreitung eines Brandes zu erschweren, ist eine **Anhäufung brennbarer Materialien** (z. B. Papier, Mobiliar) in den Flucht- und Rettungswegen verboten.

## e) Flucht- und Rettungswege

Grundsätzlich dürfen **keine Gegenstände** in Flucht- und Rettungswegen abgestellt werden! Treppenträume und Flure sind Flucht- und Rettungswege, die es ermöglichen, das Gebäude im Notfall schnellstmöglich zu verlassen. Abgestellte Gegenstände in Flucht- und Rettungswegen erhöhen das Risiko einer Brandstiftung. Weiterhin dienen die Flucht- und Rettungswege der Feuerwehr als Angriffsweg und ermöglichen somit eine schnelle Rettung, falls das Gebäude nicht mehr aus eigener Kraft verlassen werden kann.

**Notausgänge, Notausstiege, Flure, Durchfahrten, Zu- und Ausgänge, Treppenträume und Fluchtbalkone** müssen durch **Hinweisschilder** gekennzeichnet sein. Notausgänge/ Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen und dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen sein.



Jeder im Gebäude Tätige hat sich eingehend über die Flucht- und Rettungswege in seinem Gebäude anhand der Kennzeichnung oder - wenn vorhanden - anhand der Flucht- und Rettungspläne zu informieren.

**Anfahrwege und Aufstellflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge** sowie **Löschwasserentnahmestellen (Hydranten)** sind unbedingt **freizuhalten**.

Einengungen jeder Art (z. B. durch parkende Fahrzeuge oder sonstige Barrieren) sind in diesen Bereichen unzulässig. Die Hinweisschilder und Markierungen sind zu beachten.



**Sammelstellen** sind i. d. R. für alle Gebäude festgelegt und darüber hinaus in den Flucht- und Rettungswegplänen dargestellt. Diese Sammelstellen dienen als Anlaufstelle im Brandfall und müssen von allen zu evakuierenden Personen aufgesucht werden. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Geräumte Gebäudeteile dürfen nur nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

**Sicherheitshinweise** und **Sicherheitseinrichtungen** dürfen nicht durch Gegenstände verdeckt oder zugestellt werden.

## f) Melde- und Löscheinrichtungen

### Meldeeinrichtungen:

Jeder Beschäftigte muss sich über die für seinen Arbeitsplatz in Frage kommenden Standorte der Feuermelder (Feuer-/ Hausalarm), Notruf-Telefone, Handfeuerlöscher, ggf. Wandhydranten, Löschdecken, Notduschen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen informieren.



**Notruf über Telefon:** ☎ (0)112



**Handmelder - Auslösung der Alarmierung im Gebäude**

### Löscheinrichtungen:

Automatisch auslösende **Sprinkleranlagen** sind in einigen Gebäuden vorhanden. **Ortsfeste Kohlendioxid-Löschanlagen** mit automatischen Warn- und Auslöseeinrichtungen als Objektschutz befinden sich in besonders gefährdeten Anlagen und Laboratorien.

In Laboratorien sind **Notduschen** vorhanden.



Die **Handfeuerlöschgeräte** befinden sich im Flur- und Treppenraumbereich und in gefährdeten Bereichen (Laboratorien etc.). Der Standort der Feuerlöscher ist mit einem Piktogramm zu kennzeichnen. Über den genauen Standort und die Handhabung der Feuerlöschgeräte hat sich jeder Mitarbeiter zu informieren.



**Wandhydranten** mit Schläuchen und Strahlrohren befinden sich in Treppenträumen, Fluren und Hallen der größeren Gebäude in mit Piktogramm gekennzeichneten Wandschränken. Die Wandhydranten sind nur von geschulten Brandschutz Helfern und der Feuerwehr zu benutzen!

**Behälter mit Löschsand**, die hauptsächlich zum Löschen von Metallbränden vorgesehen sind, stehen in einigen Laboratorien bereit.

## g) Verhalten im Brandfall

Bewahren Sie Ruhe!

Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

## h) Brand melden

### Notruf über Telefon: ☎ (0)112

Jeder Brand ist sofort der Feuerwehr unter den folgenden Angaben des „5-W-Schema“ zu melden:

- 1) **Wo brennt es?**
  - Straße, Hausnummer, Stadtteil, Gebäude, Stockwerk, Raumnummer
- 2) **Was brennt?**
  - Brandart, Brandursache
- 3) **Wie viel brennt?**
  - Umfang des Brandes
- 4) **Welche Gefahren?**
  - Nähere Angaben, (z. B. durch Gefahrstoffe)
- 5) **Warten auf Rückfragen!**
  - Das Gespräch beendet die Notrufzentrale!

Anschließend ist die Pförtnerloge/ das Serviceteam zu informieren.

## i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Bei einem Brand erfolgt in größeren Gebäuden der Universität die Alarmierung der Mitarbeiter und Studierenden über installierte Brandmelde- oder Hausalarmanlagen durch einen Alarmton; in einigen Gebäuden zusätzlich mit einer Sprachansage. Die Räumung der Gebäude wird von den Evakuierungshelfern (orange Weste) und den Gebäudeverantwortlichen (gelbe Weste) übernommen. In Gebäuden, in denen keine Alarmierungsanlage installiert ist, erfolgt die Alarmierung durch die Evakuierungshelfer mittels Megafon. Den Anweisungen der Evakuierungshelfer und Gebäudeverantwortlichen ist nachzukommen.

Die Empfangnahme der Feuerwehr wird durch eine ortskundige Person (ggf. Pförtner/ Serviceteammitarbeiter) sichergestellt. Der Gebäudeverantwortliche ist Ansprechpartner für die Feuerwehr, meldet die geräumten Etagen und weist ggf. auf Besonderheiten hin.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr trifft ausschließlich der Einsatzleiter der Feuerwehr die Anweisungen, denen Folge zu leisten ist.

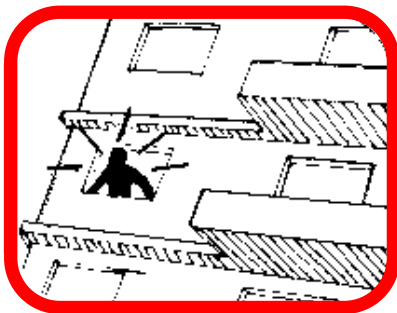
## j) In Sicherheit bringen

Ruhe bewahren!

Im Gefahrenfall ist das Gebäude über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen und die Sammelstelle aufzusuchen - ggf. aushängende Flucht- und Rettungspläne beachten.

Aufzug im Brandfall nicht benutzen!

Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen (s. Anhang Teil C: Evakuierung behinderter Personen im Brandfall - Patenregelung).



Bei einem verrauchten Flucht- und Rettungsweg ist ein „sicherer“ Raum aufzusuchen (möglichst straßenseitig). Alle Türen und Fenster sind zu schließen. Um eine Verrauchung des Raums zu verhindern, sind möglichst alle Öffnungen zu den Fluren abzudichten (z. B. feuchte Handtücher). Personen machen sich durch rufen und winken am Fenster/ Balkon bemerkbar.

Auf Anweisung der Feuerwehr achten!

Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen. Die Luft in Bodennähe ist am ehesten von Brandgasen/ Brandrauch unbelastet und atembar.

Persönliche Dinge sind, wenn möglich, bei der Gebäuderäumung mitzunehmen. Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind, z. B. in den Toilettenräumen und Nebenräumen.

Auf etwaige vermisste oder verbliebene Personen im Gebäude ist unverzüglich hinzuweisen.

Die Universität hat **Evakuierungshelfer** benannt, die im Brandfall die Evakuierung der Mitarbeiter und Studierenden übernehmen (s. Anhang Teil C: Aufgaben der Brandschutz- und Evakuierungshelfer).

### Wichtig!

Gebäudespezifische Brandschutzangaben wie Gebäudeverantwortlicher, Evakuierungshelfer, oder ggf. der 2. Rettungsweg sind in der Übersicht der folgenden Seite einzutragen und an einer im Gebäude jederzeit zugänglichen Stelle mit dieser Brandschutzordnung auszuhängen - nicht Zutreffendes streichen.

# Gebäudespezifische Brandschutzangaben zum Räumungskonzept

Adresse:

---

Gebäude-  
verantwortlicher:

---

Telefon:

---

Evakuierungshelfer:

---

Telefon:

---

---

---

---

---

---

---

Brandschutzhelfer:

---

Telefon:

---

---

---

Besondere Brandschutzmaßnahmen in diesem Gebäude:  
(Flucht- und Rettungswege, Not- und Rettungsausstiege, Sammelraum, Sammelstelle):



**1. Flucht- und Rettungsweg:**

über Treppenhaus ins Freie zur Sammelstelle, wenn nicht möglich dann ->

**2. Flucht- und Rettungsweg:**

Notausstieg:



Notausstieg mit gebäudeseitiger Fluchtleiter:



Rettungsausstieg über Feuerwehr:



Sammelstelle (genaue Lagebeschreibung):



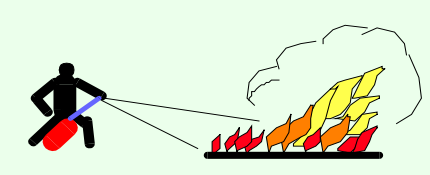
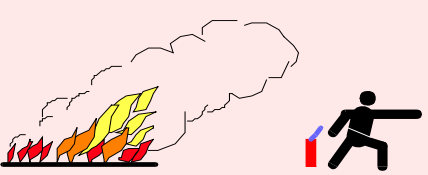
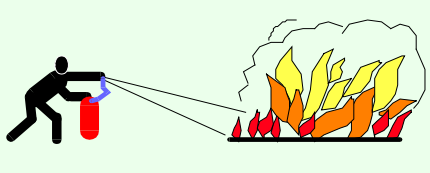
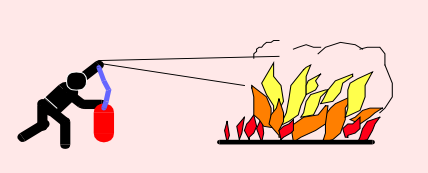
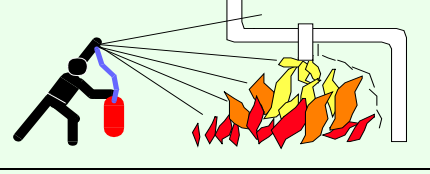
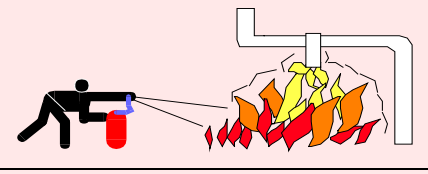
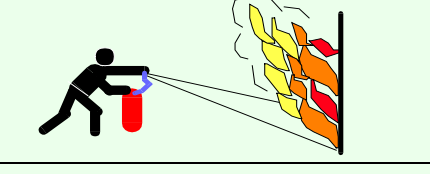
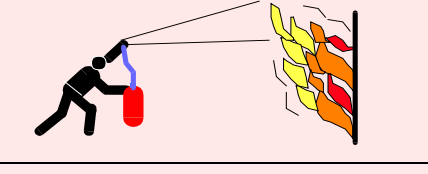
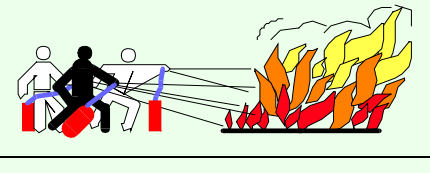
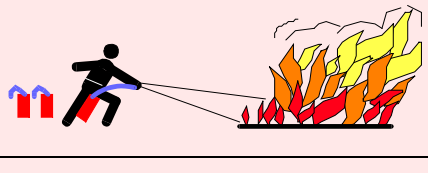
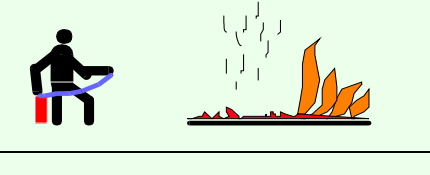
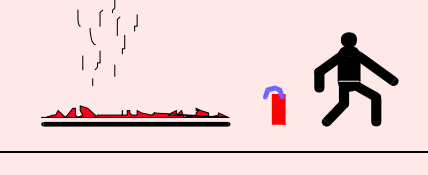
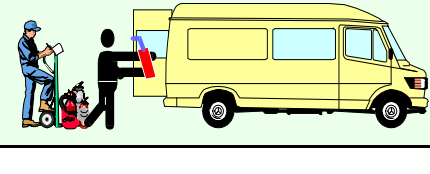
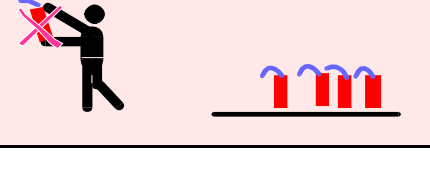
Sonstiges:

## k) Löschversuche unternehmen

Löschversuche dürfen nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchgeführt werden!

Personen mit brennenden Kleidern sind am Fortlaufen zu hindern. Zum Löschen einen Feuerlöscher (möglichst Wasser- oder Schaumlöscher) benutzen. Hierbei besonders auf den Sicherheitsabstand von 1 m achten und den Löschstrahl nicht direkt ins Gesicht halten! Im Laborbereich sind Kleiderbrände vorrangig unter der Notdusche zu bekämpfen.

### Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten

	RICHTIG	FALSCH
Feuerlöscher erst am Brandherd einsetzen, Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen		
Wandbrände von unten nach oben löschen		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an die Halter hängen. Neu befüllen lassen!		

## Brandklassen von Feuerlöschern

Brandklasse	Art des brennenden Stoffes	Geeignete Handfeuerlöcher
<b>A</b>	Brände von festen, glutbildenden Stoffen wie Holz, Papier, Stroh, Kohle, Textilien, Autoreifen, etc.	<b>Wasserlöscher</b> od. Schaumlöscher AB-Schaum od. Pulverlöscher ABC-Löschpulver
<b>B</b>	Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen wie Benzin, Lacke, Harze, Wachse, Teer, Alkohole, Kunststoffe, etc.	<b>Kohlendioxidlöscher</b> od. Schaumlöscher AB-Schaum od. Pulverlöscher ABC-Löschpulver
<b>C</b>	Brände von Gasen wie Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Stadtgas, etc.	<b>Pulverlöscher</b> ABC-Löschpulver
<b>D</b>	Brände von Metallen wie Aluminium, Lithium, Natrium, Kalium, etc. und deren Legierungen	<b>Metallbrand-Feuerlöscher</b> Pulverlöscher mit Metallbrandpulver
<b>F</b>	Brände von Speisefett und Speiseöl	<b>Fettbrand-Feuerlöscher</b> Spezielles Fettbrandlöschmittel

Die Universität hat **Brandschutzhelfer** benannt, die bei einem Entstehungsbrand die Aufgabe der Brandbekämpfung übernehmen (s. Anhang Teil C: Aufgaben der Brandschutz- und Evakuierungshelfer).



## I) Besondere Verhaltensregeln

Nach Auslösung der Alarmierung ist das Gebäude über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege ruhig und zügig zu verlassen und die Sammelstelle aufzusuchen. Die Fenster und Türen sind im Brandfall zu schließen, Türen jedoch nicht abschließen. Damit kann eine weitere Ausdehnung des Brandes eingeschränkt werden.

Insbesondere sind die rauchdichten Feuerschutz- und Rauchschutztüren in den Fluren und Treppenträumen zu schließen (Feststellanlagen mit Rauchschalter - Taster zur Auslösung drücken!), damit sich auch hier Feuer und Rauch nicht ungehindert ausbreiten kann.

Gefahren durch automatische Löschanlagen sind zu beachten und ggf. den Hinweisen vor Ort zu entnehmen.

Unersetzliche Sachwerte nach vorheriger Regelung in Sicherheit bringen, soweit es die Rettungs- und Löscharbeiten gestatten und keine Gefährdung der eigenen oder einer anderen Person damit verbunden ist.

Geräte, Maschinen und Versuche sind nach Möglichkeit beim Verlassen des Gebäudes abzuschalten.

Gas- und Stromzufuhr, sofern dies gefahrlos möglich ist, abschalten.

Über besondere Gefährdungen und deren Minimierung ist die Feuerwehr zu informieren. Besondere Gefährdungen ergeben sich z. B. aus dem Vorhandensein von:

- explosiven Stoffen
- brennbaren Flüssigkeiten
- Druckgasflaschen jeder Art, auch in den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsschränken
- radioaktiven Stoffen
- giftigen Stoffen

Rettungswege im Freien, Bewegungsflächen und Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsdienste müssen ständig freigehalten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen, Fahrrädern, Müllcontainern und anderen Gegenständen ist in diesen Bereichen verboten.

## **m) Anhang**

- Sicherheit beim Grillen
- Gegenüberstellung Brandschutzzeichen
- Gegenüberstellung Rettungszeichen

## Sicherheit beim Grillen - Hinweise für einen unfallfreien Grillspaß

### Allgemeines

Jahr für Jahr geschehen durch den allzu leichtfertigen und sorglosen Umgang mit Grillgeräten schwere Unfälle und Brände. Insbesondere sind oftmals schwere Verbrennungen mit lebenslangen Folgen zu beklagen, wenn leicht bekleidete Personen beim unsachgemäßen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten durch Stichflammen verletzt werden.

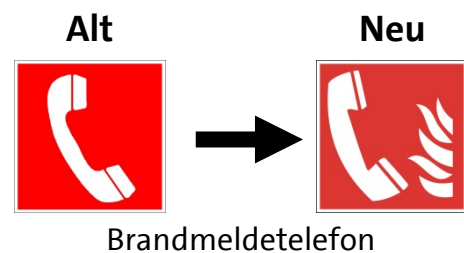
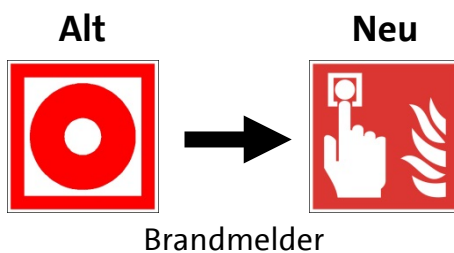
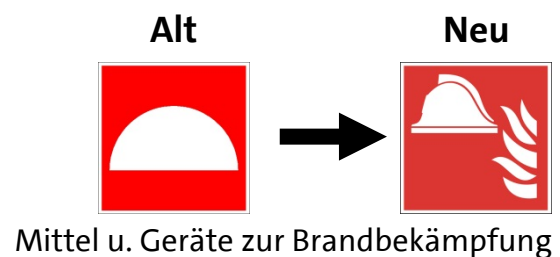
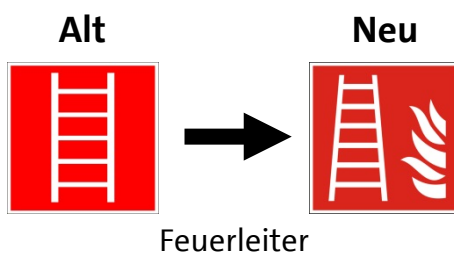
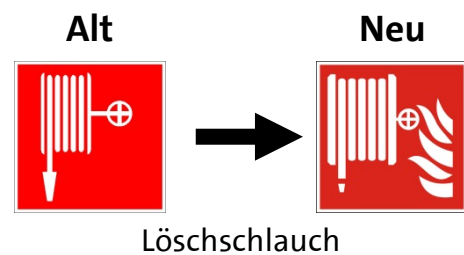
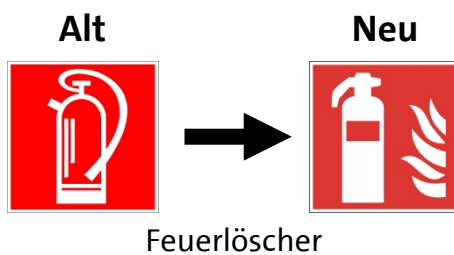
Damit Ihr Grillen nicht mit einem schrecklichen Ereignis endet, empfehlen wir nachfolgende Verhaltensregeln zu beachten.

- Freiflächen und Zufahrten für Feuerwehr und Rettungswagen freihalten
- Schaffen Sie einen ausreichenden Sicherheitsabstand von mindestens 5 Metern zu den Gebäuden.
- Benutzen Sie nur ausgewiesene Grillplätze, wenn vorhanden.
- Wählen Sie einen sicheren Standplatz aus. Der Untergrund sollte möglichst eben und nicht brennbar sein. Stellen Sie den Grill kippsicher auf.
- Leicht brennbare Stoffe (z. B. Lampions, Girlanden) nicht in die Nähe der Feuerstelle bringen.
- **Stellen Sie pro Grill die entsprechenden Löschmittel bereit, wie z. B. Wasser, Sand (10 L Eimer) oder einen Feuerlöscher der Brandklasse AB.**
- **Die Löschmittel müssen immer griffbereit sein.**
- Vorsicht beim Entzünden! Verwenden Sie hierbei möglichst nur Trockenbrennstoffe, wie z. B. zugelassene Grillanzünder.
- **Schütten Sie niemals Benzin, Spiritus oder andere brennbare Flüssigkeiten in die glimmende Grillkohle!** Es droht die Gefahr einer Stichflamme oder Verpuffung!
- Lassen Sie Ihr **Grillfeuer nie unbeaufsichtigt!**
- Versuchen Sie nicht, die Glut durch Pressluft oder Sauerstoff anzufachen.
- Wenn bei aufkommendem Wind Funkenflug entsteht, löschen Sie unbedingt nach dem Grillen die Glut ab. Verwenden Sie dann hierbei möglichst kein Wasser, da durch das schlagartige Verdampfen des Wassers die Gefahr einer Verbrühung besteht.
- Verwenden Sie möglichst Sand oder Erde, um die Glut abzudecken.
- Achten Sie möglichst darauf, dass heiße Asche oder Holzkohlereste sowie Grillanzünder nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.
- Sämtliche Verbrennungsrückstände sind abzulöschen oder mit Sand bzw. Erde abzudecken.
- **Schütten Sie keine heiße Grillkohle und Aschereste in Müllbehälter, Komposthaufen oder auf Rasenflächen.**
- **Entsorgen Sie die Asche möglichst erst am folgenden Tag nach einer abschließenden Kontrolle.**
- Alle Essenreste müssen sofort beseitigt werden. (**Ratten- Probleme**)
- Nach Beendigung des Grillens muss der „Grillplatz“ wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht werden.
- **Wenn doch etwas passiert ist:**
- Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einer unkontrollierten Brandausbreitung kommen, muss die Feuerwehr und der Rettungsdienst über den Notruf (0) 112 alarmiert werden.
- Wenn es zu einem Unfall mit Brandverletzungen gekommen ist, muss die Verbrennung schnellstmöglich und **für mindestens 15 Minuten** mit großen Mengen Wasser gekühlt werden.
- **Alarmieren Sie umgehend den Rettungsdienst über den Notruf (0) 112.**

# Brandschutz

## Wichtige Informationen

Durch die Neufassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ergeben sich folgende Änderungen der Brandschutzzeichen:

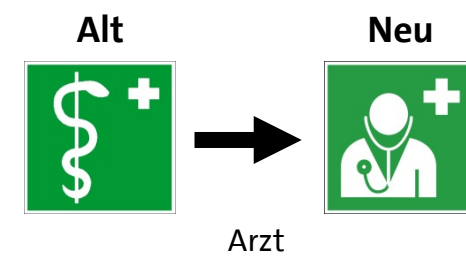
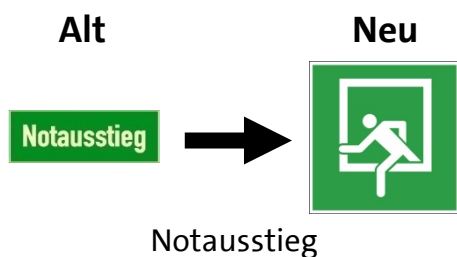
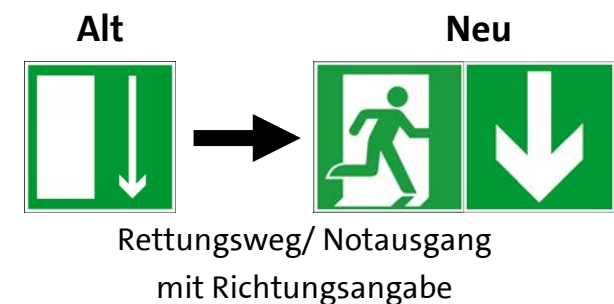
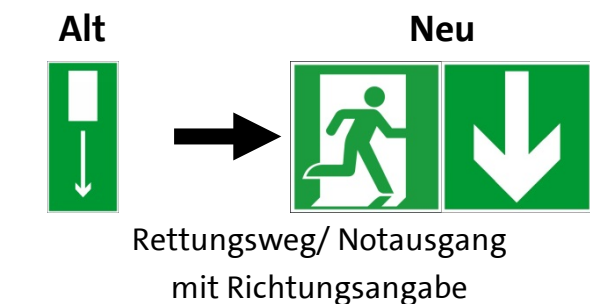
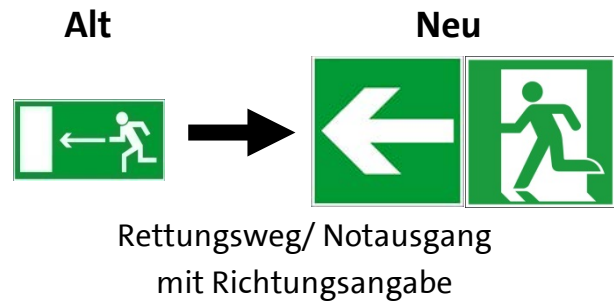
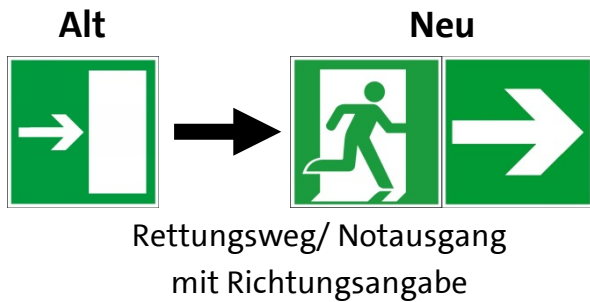


**Bitte beachten Sie die geänderten Brandschutzzeichen,  
die sukzessive eingeführt werden!**

# Rettungszeichen

## Wichtige Informationen

Durch die Neufassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ergeben sich folgende Änderungen der Flucht- u. Rettungszeichen:



**Neu!**



Notausstieg



Notausstieg  
mit Fluchtleiter



Rettungsausstieg



Defibrillator

**Bitte beachten Sie die geänderten Flucht- und Rettungszeichen, die sukzessive eingeführt werden!**

# Brandschutzordnung Teil C

Brandschutzordnung DIN 14096 – C

## a) Einleitung

Der Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an **alle Personen (Beschäftigte), die über ihre allgemeinen Pflichten hinaus mit besonderen Aufgaben im Brandschutz betraut** sind. Hierzu gehören u. a. die Leitung der Universität, Führungskräfte und Leiter von Organisationseinheiten, dem Gebäudemanagement mit den Mitarbeitern der Serviceteams/ Haustechnik sowie Mitarbeiter mit einer besonderen Rolle in der Abwehr von Gefahren, z. B. Gebäudeverantwortliche, Brandschutz- und Evakuierungshelfer, Sicherheitsbeauftragte, Paten für behinderte Personen und der Brandschutzbeauftragte der Universität.

## b) Brandverhütung

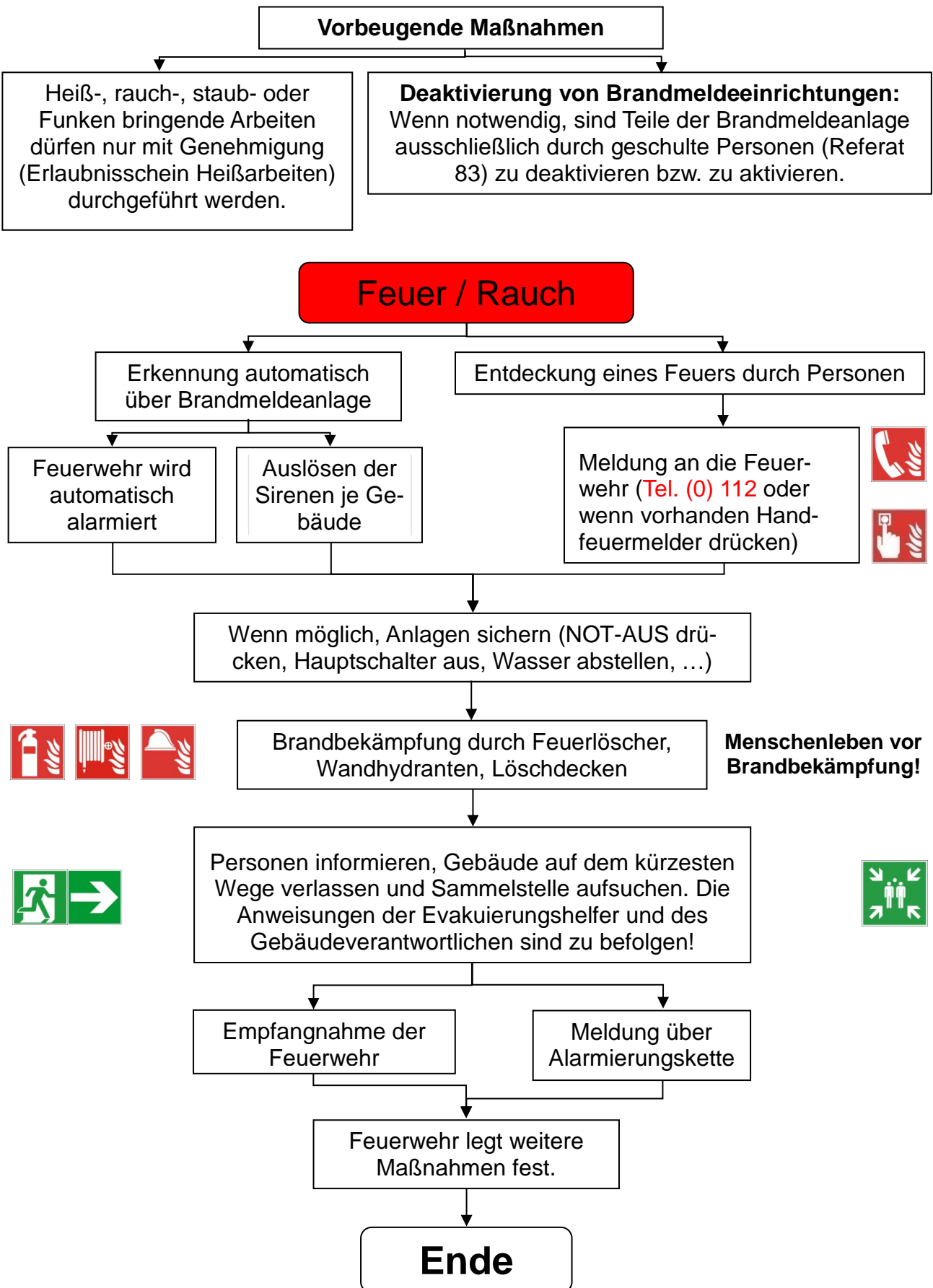
Der einleitend im Teil C der Brandschutzordnung aufgeführte Personenkreis ist für die Umsetzung der folgenden Brandschutzmaßnahmen in ihren Funktions- und Verantwortungsreichen zuständig, damit die Einhaltung der Brandschutzvorschriften sichergestellt ist.

- Einhaltung der Brandschutzbestimmungen (Brandschutzordnung) im laufenden Betrieb, bei Nutzungsänderung, Umbauten und baulichen Veränderungen, Reparaturen und Installationsarbeiten
- Bei Veranstaltungen müssen die Maßgaben der Brandschutzordnung sowie die brandschutzrechtlichen und gesetzlichen Auflagen beachtet werden
- Überwachung von Brandschutzeinrichtungen auf Vorhandensein, Vollständigkeit, Beschädigung und Aktualität sowie Festlegung von ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen. Sicherstellung und Freihaltung von Rettungswegen, Feuerwehrezufahrten und Flächen für die Feuerwehr
- Anbringung, Überwachung und bei Bedarf Aktualisierung von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern (Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege, der Sammelstellen, der Brandschutzeinrichtungen und der besonderen Gefahrenbereiche)
- Genehmigung und Überwachung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. Ausstellung des Erlaubnisscheins für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung der zu treffenden Schutzmaßnahmen, s. Anhang Teil C: Erlaubnisschein für Heißenarbeiten)
- Bei allen Arbeiten in feuergefährdeten und explosionsgefährdeten Bereichen sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen und ihre Durchführung sicherzustellen
- Durchsetzung und Einhaltung des Rauchverbotes in Gebäuden und Gebäudeteilen der Universität
- Verantwortlichkeit für die Beibehaltung, Fortführung und Anpassung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen, Fortschreibung von Feuerwehrplänen, Flucht- und Rettungsplänen sowie der Brandschutzordnung
- Beschäftigte und Mitarbeiter von Fremdfirmen sind im Brandschutz zu unterweisen (s. Anhang Teil C: Verhaltensregeln für Fremdfirmen)

Besondere Aufgaben des Brandschutzbeauftragten:

- Durchführung von Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Bauprüfamt pflegen
- Brandschutzbegehungen und Teilnahme an Brandverhütungsschauen der Feuerwehr

### c) Meldung und Alarmierungsablauf





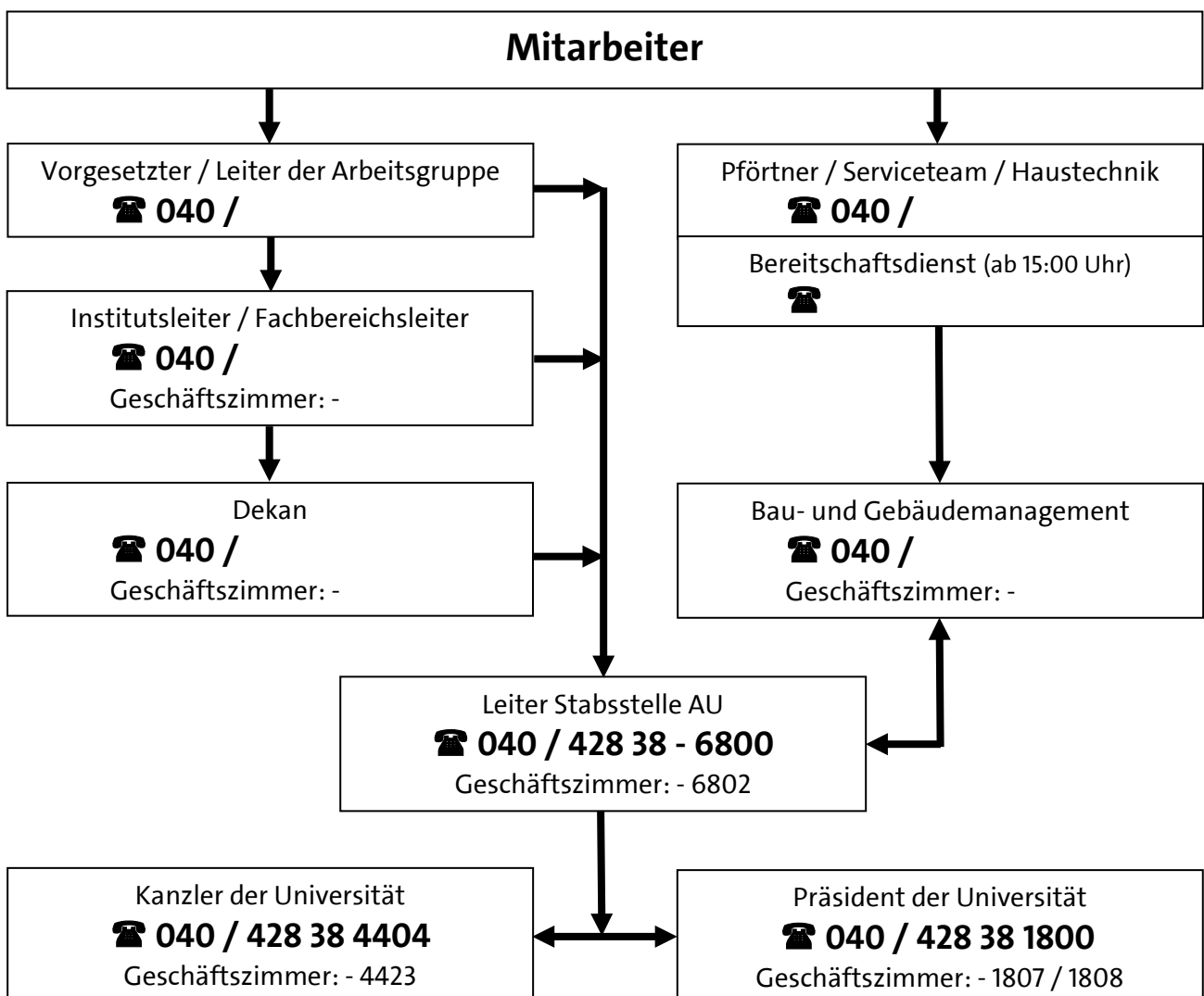
# Alarmierungskette im Brandfall

Jeder Mitarbeiter hat im Falle der persönlichen Bedrohung von Gesundheit und Leben direkt die entsprechenden Notrufnummern zu wählen. Jeder Brandfall ist dem Vorgesetzten zu melden!

**Feuerwehr (0) 112 • Polizei (0) 110**

## Innerbetriebliche Meldung

Bei Eintritt von besonderen Vorfällen, die die Sicherheit von Mitarbeitern, Gebäuden und Anlagen der Universität gefährden, ist die unten aufgeführte Reihenfolge der Informationskette zu beachten!



## **d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte**

Die Räumung des Gebäudes ist im Brandfall unverzüglich einzuleiten und - sofern gefahrlos möglich - zu überprüfen, ob die Räumung vollständig erfolgt ist. Dies gilt insbesondere auch für Hörsäle, Labore, Lehrveranstaltungsräume, Büros sowie Sanitär- und Toilettenräume.

Ortsunkundige, Menschen mit Behinderung und/ oder verletzte Personen sind bei der Räumung zu betreuen.

Es ist die Unterbrechung aller Arbeiten anzuordnen.

Die Bergung von wichtigen Arbeitsunterlagen sowie von Sachwerten ist in Absprache mit der Einsatzleitung der Feuerwehr nur zulässig, wenn dabei eine Personengefährdung ausgeschlossen ist.

Besondere technische Einrichtungen (z. B. mechanische Rauchabzugsanlagen, Ersatzstromversorgung sofern nicht automatisch) in Betrieb nehmen.

Besondere technische Einrichtungen (z. B. elektrische Anlagen, Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen, Labore, Versuche) außer Betrieb setzen oder in einen sicheren Betriebszustand bringen.

## **e) Löschmaßnahmen**

Entstehungsbrände sind von den Brandschutzhelfern und allen übrigen Mitarbeitern unter strikter Beachtung des Eigenschutzes mit den vorhandenen Mitteln und Geräten zur Brandbekämpfung (Handfeuerlöcher, Wandhydranten - möglichst nur von geschulten Brandschutzhelfern zu benutzen) zu bekämpfen.

## **f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerwehr ungehindert Zufahrt zum Gebäude bzw. zur Brandstelle hat.

Die Flächen für die Feuerwehr und die vorhandenen Entnahme-/ Einspeisestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten.

Eine ortskundige Person, ein Mitarbeiter des Serviceteams/ Haustechnik oder der Pförtner muss die Feuerwehr ggf. einweisen.

Der Gebäudeverantwortliche ist der Ansprechpartner der Evakuierungshelfer sowie der Feuerwehr.

Ein Mitarbeiter des Serviceteams/ Haustechnik oder der Pförtner muss der Feuerwehr Auskünfte über Räume mit besonderen Gefahren geben können, Schlüssel bereithalten sowie Zugänge zu technischen Versorgungsräumen ermöglichen.

## **g) Nachsorge**

Nach Beendigung des Einsatzes wird der Einsatzleiter der Feuerwehr dem Verantwortlichen im Betrieb die Schadensstelle übergeben. In vielen Fällen wird er dem Verantwortlichen sagen, was zu tun bzw. weiterhin zu beachten ist.

Um den Schaden so gering wie möglich zu halten, sind nach einem Brand unverzüglich folgende Maßnahmen in Absprache mit der Feuerwehr und der Abteilung 8, Bau- und Gebäudemangement, Ref. -83, Gebäudeinstandhaltung und Service, zu treffen:

- Sicherung der Brandstätte gegen Unfallgefahren (Verkehrssicherungspflicht), Witterungseinflüsse und Diebstahl
- Brandmeldeanlagen, Feuerlöschanlagen, Geräte und Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen nach einem Einsatz unverzüglich wieder einsatzbereit hergerichtet werden

## **h) Anhang**

- Evakuierung behinderter Personen im Brandfall - Patenregelung
- Aufgaben der Brandschutz- und Evakuierungshelfer/ Gebäudeverantwortlichen
- Verhaltensregeln und Unterweisung für Fremdfirmen
- Erlaubnisschein für Heißenarbeiten
- Notrufnummern

## Verhalten im Brandfall - Evakuierung behinderter Personen

Information zur „Patenregelung“ und Benennung der Paten

### Einleitung

Beschäftigte, die in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkt oder auf einen Rollstuhl angewiesen sind, haben es besonders schwer, im Notfall ein Gebäude zu verlassen bzw. in einen sicheren Bereich zu gelangen. Ziel der Patenregelung ist es, eine für die Universität Hamburg einheitliche Regelung zu schaffen, die die Rettung behinderter Personen (z. B. Rollstuhlfahrer) bei einer Gebäudeevakuierung sicherstellt.

Für Universitätseinrichtungen, in denen sich Beschäftigte und Studierende mit den genannten Einschränkungen aufhalten, gelten die folgenden Regelungen:

### Durchführung

Vorrangig ist organisatorisch zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, für geh- oder sehbehinderte und auf den Rollstuhl angewiesene Mitarbeiter einen Arbeitsplatz im Erdgeschoss einzurichten, damit sie im Ernstfall schnell aus dem Gebäude gebracht werden können. In einem Notfall kann es ggf. erforderlich sein, ein Gebäude zügig zu evakuieren. Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung das Gebäude nicht aus eigener Kraft barrierefrei verlassen können, benötigen im Evakuierungsfall besondere Unterstützung.

Die Patenregelung beinhaltet konkret, dass zwei Personen (Paten) einer Organisationseinheit - möglichst mit Vertretungsregelung - namentlich zu benennen sind, die sich im Alarmfall um die Evakuierung der behinderten Person kümmern.

Dabei werden zwei Fälle unterschieden:

1. Ist die behinderte Person in der Lage das Gebäude eigenständig über die Treppe zu verlassen (z. B. bei einer Sehbehinderung), so begleiten die Paten die behinderte Person beim Verlassen des Gebäudes.
2. Sollte ein begleitetes Verlassen des Gebäudes nicht realisierbar (z. B. bei einem Rollstuhlfahrer) sein, dann muss die hilfsbedürftige Person von einem der benannten Paten in einen gesicherten Bereich gebracht werden und dort bis zum Eintreffen der Feuerwehr, die die Rettung übernimmt, betreut werden.

Vor dem Gebäude informiert der zweite Pate entweder den Gebäudeverantwortlichen (gelbe Weste) oder die Feuerwehr. Er teilt dem Gebäudeverantwortlichen/ Feuerwehr den genauen Aufenthaltsort (z. B. vor dem Feuerwehraufzug, Etage, im Büro Nr. xy) der zu evakuierenden Person mit.

### Sichere Bereiche

Sichere Bereiche sind die Treppenhäuser und Aufzugsvorräume deren Wände und Türen in entsprechender Brandschutzqualität ausgeführt sind, so dass ein sicherer Aufenthalt von mindestens 90 Minuten gewährleistet ist.

In älteren Gebäuden, die nicht über diese baulich hergerichteten sicheren Bereiche verfügen, gilt Folgendes:



Hilfsbedürftige Personen, denen das eigenständige Verlassen nicht möglich ist und die nicht heruntergetragen werden können, werden in einen Raum gebracht, der sich möglichst weit vom Brandherd entfernt befindet. Die Zimmertür wird so lange geschlossen gehalten, bis die Retter der Feuerwehr eintreffen und die auf Hilfe angewiesene Person abholen.

**Vorgehen bei Beschäftigten - was ist zu regeln?**

- Informieren der behinderten Person über diese Patenregelung
- Schriftliche Benennung von mindestens zwei Paten + zwei Vertretern auf dem Stockwerk, auf dem die behinderte Person arbeitet bzw. sich regelmäßig aufhält
- Zuordnung der Paten zur jeweiligen Patenaufgabe
- Kommunikation der Patenregelung im Umkreis der behinderten Person

**Vorgehen bei Studierenden - was ist zu regeln?**

- Die Verantwortung liegt jeweils bei dem Professor, Lehrbeauftragten oder Labor- bzw. Werkstattleiter, dessen Veranstaltung die studierende Person gerade besucht
- Mündliche Benennung von zwei Paten aus den anwesenden Teilnehmern vor Seminarbeginn
- Zuordnung der Paten zur jeweiligen Patenaufgabe

**Die Aufgaben der Paten sind ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.**

---

**Benennung**

(Nur für Beschäftigte der UHH, nicht für Studierende)

Benannt als Paten für den Zuständigkeitsbereich:

(Fakt./ FB/ Gebäude/ Etage):

\_\_\_\_\_

für die behinderte Person Frau/ Herrn

\_\_\_\_\_

sind: \_\_\_\_\_  
Pate 1: Name/ Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Pate 2: Name/ Unterschrift

sind: \_\_\_\_\_  
Vertreter Pate 1: Name/ Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Vertreter Pate 2: Name/ Unterschrift

---

Verantwortliche Leitung: Ort/ Datum/ Name/ Unterschrift

## **Organisatorischer Brandschutz<sup>1</sup> der UHH (ohne UKE)**

*Informationen zu den Aufgaben der Brandschutz- und Evakuierungshelfer sowie der Gebäudeverantwortlichen*

### **Die Aufgaben der Brandschutzshelfer an der UHH**

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz sowie den Unfallverhütungsvorschriften Beschäftigte zu benennen, die Aufgaben der Brandbekämpfung übernehmen. Der Unternehmer hat eine ausreichende Anzahl von Versicherten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

*Brandschutzshelfer* sollen bei einem Brand im Betrieb eine Erstbrandbekämpfung durchführen. Aufgrund ihrer Ausbildung sollten sie die Kompetenz haben, einen Entstehungsbrand mit den vom Betrieb bereitgestellten Löschmitteln zu bekämpfen.

**Diese Aufgaben sind ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.  
Niemand muss sich bei seiner Aufgabe als *Brandschutzshelfer* selbst in Gefahr bringen!**

Wichtig ist, dass die *Brandschutzshelfer* ihre Grenzen kennen - sie also wissen, wann sie sich selbst bei einer Erstbrandbekämpfung in Gefahr bringen würden bzw. wie sie bei einem Brand eine Schadensbegrenzung erreichen können, ohne sich selbst zu gefährden.

Neben der Erstbrandbekämpfung sollten die *Brandschutzshelfer* dem Unternehmer bzw. seinen Beauftragten Hinweise auf mögliche Gefährdungen in Bezug auf die Brandausbreitung bzw. Brandgefährdung geben, z. B. Brandlasten in Flucht- und Rettungswegen.

Da die ausgebildeten *Brandschutzshelfer* aufgrund ihrer regulären Tätigkeit im Betrieb an vielen Orten ständig präsent sind, können sie erheblich zum präventiven Brandschutz beitragen.

Die Ausbildung der *Brandschutzshelfer* an der UHH erfolgt über das interne Feuerlöschtraining, bei dem folgende Inhalte vermittelt werden:

- Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall
- Funktions- und Wirkungsweise unterschiedlicher Feuerlöschgeräte
- Praktischer Umgang mit Feuerlöschern

Die Ausbildung sollte regelmäßig wiederholt werden.

<sup>1</sup> Rechtliche Grundlagen: Arbeitsschutzgesetz, §10; Unfallverhütungsvorschrift, DGUV Vorschrift 1, § 22

### **Die Aufgaben der Evakuierungshelfer an der UHH**

Ein weiterer wesentlicher Punkt im Bereich der betrieblichen Notfallplanung ist die Evakuierung des Betriebes bzw. von Betriebsteilen. Während sich auf der einen Seite die Brandschutz Helfer z. B. bei einem Entstehungsbrand um die Erstbrandbekämpfung bemühen, müssen alle anderen Beschäftigten den Betrieb oder den gefährdeten Bereich schnellstens verlassen. Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz sowie den Unfallverhütungsvorschriften Beschäftigte zu benennen, die Aufgaben der Evakuierung der Mitarbeiter übernehmen.

**Diese Aufgaben sind ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.  
Niemand muss sich bei seiner Aufgabe als *Evakuierungshelfer* selbst in Gefahr bringen!**

*Evakuierungshelfer* sind über die allgemeine Unterweisung der Beschäftigten hinaus für ihre Aufgaben bei der Gebäuderäumung zu schulen. Sie müssen Kenntnisse über das Gebäude, die Flucht- und Rettungswege sowie die Sammelstellen haben.

- *Evakuierungshelfer* (orange Weste) übernehmen organisatorische und koordinierende Aufgaben für eine sichere Räumung des Gebäudes.
- Sie veranlassen im Gefahrenfall die schnelle Räumung ihres Zuständigkeitsbereiches, z. B. einer Abteilung oder einer Etage.
- Sie melden die Räumung ihres Bereiches an den Gebäudeverantwortlichen (gelbe Weste) und ggf. Besonderheiten, z. B. in den Räumen verbliebene mobilitätseingeschränkte Personen.
- Sind Personen mit Behinderungen im Betrieb beschäftigt, muss der *Evakuierungshelfer* kontrollieren, ob z. B. ein Hörbehinderter den Alarm gehört hat oder ob z. B. ein Gehbehinderter/ Rollstuhlfahrer von Kollegen/ Paten bereits in einen sicheren Bereich, z. B. Treppenhaus bzw. zur Sammelstelle gebracht worden ist.

Jeder Mitarbeiter steht in der Pflicht, bei Gefahren ortsunkundigen oder mobilitätseingeschränkten Personen zu helfen und sie ins Freie zu begleiten.

### **Die Aufgaben des Gebäudeverantwortlichen an der UHH**

Der *Gebäudeverantwortliche* (gelbe Weste) findet sich umgehend nach Beginn der Alarmierung am Haupteingang ein und ist Ansprechpartner der Evakuierungshelfer sowie der Feuerwehr.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- Evakuierungshelfer melden „freie“ Etagen/ Bereich an den *Gebäudeverantwortlichen*. Dieser gibt die Meldungen an die Feuerwehr weiter - auf Besonderheiten hinweisen!
- Ansprechpartner für die Feuerwehr zur Gebäudeevakuierung
- Mitarbeiter nach Freigabe des Gebäudes durch die Feuerwehr wieder an ihren Arbeitsplatz schicken, falls erforderlich, nach Rücksprache mit der Fakultät bzw. der Präsidialverwaltung, Mitarbeiter nach Hause schicken

## Verhaltensregeln und Unterweisung für Fremdfirmen

1. In allen Gebäuden der Universität besteht ein generelles Rauchverbot. Weiterhin sind in den Außenbereichen, in denen geraucht werden darf, ausschließlich Aschenbecher zur Entsorgung von Zigarettenresten zu benutzen.
2. Bei allen Arbeiten sind die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Brandschutzordnung der UHH zu beachten und einzuhalten.
3. Suchen Sie nur die Betriebsteile auf, in denen Sie die vereinbarten Arbeiten verrichten.
4. Der Beginn der Arbeiten darf erst nach Einweisung durch einen zuständigen fachverantwortlichen Mitarbeiter der Universität erfolgen.
5. Informieren Sie den zuständigen fachverantwortlichen Mitarbeiter über auftretende Gefährdungen, die vor Arbeitsbeginn nicht festgelegt wurden.
6. Grundsätzlich sind Heiarbeiten (Schwei-, Schleif-, Schneid-, Lt-, Auftau- und Trennarbeiten) nur in den dafr eingerichteten Werksttten erlaubt. Auerhalb der Werksttten ist vor Ausfhrung von feuergefhrlichen Arbeiten ein Erlaubnisschein fr Heiarbeiten beim zustndigen Mitarbeiter des Auftraggebers einzuholen (Leiter Technikzentrale/ Leiter Serviceteam), dieser entscheidet, welche Sicherheitsmanahmen (Feuerlscher, Eimer mit Wasser, Brandwache, usw.) zu treffen sind. Der Erlaubnisschein fr Heiarbeiten muss in schriftlicher Form an der Arbeitsstelle vorliegen. Eine Kopie ist dem Brandschutzbeauftragten der UHH zuzusenden.
7. Beachten Sie die Sicherheitskennzeichnung auf dem Gelnde und in den Gebuden der Universitt.
8. Sorgen Sie fr die Absperrung von Arbeits- und Verkehrsbereichen, wenn bei Ihrer Arbeit auf hochgelegenen Arbeitspltzen Bauteile, Werkzeuge oder andere Gegenstnde herabfallen knnen.
9. Sorgen Sie dafr, dass die von Ihnen ggf. verwendeten wassergefhrdenden Stoffe (Flssigkeiten) weder in die Abwasserkanalisation noch in das Erdreich gelangen knnen.
10. Informieren Sie sich ber die Lage der Flucht- und Rettungswege, der Feuerlscheinrichtungen und der Erste-Hilfe-Einrichtungen.



11. Fahrzeuge sind auf dem Universittsgelnde grundstzlich nur auf den zugewiesenen Flchen zu parken. Das Parken auf den ausgewiesenen Behindertenwegen des Campus ist - auch zum Be- und Entladen - verboten.

### Erklrung :

Durch meine Unterschrift besttige ich hiermit, dass ich zu den aufgefhrten Punkten umfassend unterwiesen wurde, diese verstanden habe und hiernach entsprechend handeln werde.

Hamburg, Datum: ..... Firma: ..... Unterschrift: .....



# Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten / Heiarbeiten


wie  Schweien, Schneiden und verwandte Verfahren (Schweierlaubnis nach DGUV Regel 100- 500)

Trennschleifen  Lten  Auftauen  Heiklebearbeiten  \_\_\_\_\_


<b>1</b>	<b>Arbeitsort / -stelle</b> Brand-/explosions- gefhrdeter Bereich	Rumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von ..... m, Hhe von ..... m, Tiefe von ..... m
<b>2</b>	<b>Arbeitsauftrag</b> (z.B. Trger abtrennen) Arbeitsverfahren	Auszufhren von (Name): _____
<b>3 Sicherheitsmanahmen bei Brandgefahr</b>		
3a	Beseitigung der Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstnde – ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind. <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe und Gegenstnde (z.B. Holzbalken, -wnde, -fubden, -gegenstnde, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von ffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrchen, Rohrffnungen, Rinnen, Kamine, Schchte zu benachbarten Bereichen mittels Lehm, Gips, Mrtel, feuchte Erde usw.)
		Name: _____ Ausgefhrt: _____ (Unterschrift) _____
3b	Bereitstellung von Lschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO <sub>2</sub> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> Lschdecken <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefllter Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr <input type="checkbox"/> _____
		Name: _____ Ausgefhrt: _____ (Unterschrift) _____
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> whrend der feuergefhrlichen Arbeiten Name: _____
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> nach Abschluss der feuergefhrlichen Arbeiten Dauer: _____ Stunde/n Name: _____
<b>4 Sicherheitsmanahmen bei Explosionsgefahr</b>		
4a	Beseitigung der Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen smtlicher explosionsfhiger Stoffe und Gegenstnde – auch Staubablagerungen und Behlter mit gefhrlichem Inhalt oder mit dessen Resten <input type="checkbox"/> Explosionsgefahr in Rohrleitungen beseitigen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behltern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flssigkeiten, Gase oder Stube enthalten oder enthalten haben, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Manahmen <input type="checkbox"/> Durchfhren lufttechnischer Manahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer berwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngerten _____ <input type="checkbox"/> _____
		Name: _____ Ausgefhrt: _____ (Unterschrift) _____
4b	berwachung	<input type="checkbox"/> berwachen der Sicherheitsmanahmen auf Wirksamkeit Name: _____
4c	Aufhebung der Sicherheitsma- nahmen	nach Abschluss der feuergefhrlichen Arbeiten nach _____ Stunde/n Name: _____
<b>5</b>	<b>Alarmierung</b>	Standort des nchstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr Ruf-Nr. _____
<b>6</b>	Auftraggeber Unternehmer (Auftraggeber)	Die Manahmen nach 3 und 4 tragen den durch die rtlichen Verhltnisse entstehenden Gefahren Rechnung.  Datum _____ Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten nach § 8 Abs. 2 ArbSchG _____
<b>7</b>	Ausfhrender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach 2 drfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmanahmen nach 3a-3c und/oder 4a, 4b durchgefhrt sind.  Datum _____ Unterschrift des Unternehmers oder seiner Beauftragten _____ Kenntnisnahme des Ausfhrenden nach 2 _____ Unterschrift _____

# NOTRUFNUMMERN


Feuerwehr

 (0) 112

Polizei

 (0) 110

Rettungswagen / Notarztwagen

 (0) 112